079381/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 23/06/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Juni 2026
(OR. en)

10155/26

IXIM 125
JAI 756
ENFOPOL 209
CH 23
FL 18

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates über die Festlegung des Datums, ab dem die Mitgliedstaaten der Schweiz und Liechtenstein personenbezogene Daten betreffend daktyloskopische Daten übermitteln dürfen – Annahme

1. In dem *Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen*[1], und in dem *Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen*[2], (im Folgenden „Abkommen“) ist die gegenseitige

[1] ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 94.
[2] ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 96.

www.parlament.gv.at

Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten einerseits sowie der Schweiz und Liechtenstein andererseits beim automatisierten Abgleich von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten und Fahrzeugregisterdaten vorgesehen.

2. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 beider Abkommen ist die Übermittlung personenbezogener Daten nach den Abkommen durch die Mitgliedstaaten erst dann gestattet, wenn die Bestimmungen von Kapitel 6 des *Beschlusses 2008/615/JI des Rates*[3] in das nationale Recht der Schweiz und Liechtensteins umgesetzt worden sind. Zur Überprüfung, ob diese Umsetzung erfolgt ist, werden ein Bewertungsbesuch und ein Testlauf durchgeführt, die denjenigen ähneln, die für die Mitgliedstaaten in Anwendung von Kapitel 4 des Anhangs zu dem *Beschluss 2008/616/JI des Rates*[4] gelten.

3. Am 21. Januar 2026 wurden die Schweiz und Liechtenstein einem solchen gemeinsamen Bewertungsbesuch hinsichtlich des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten unterzogen.

4. Die Gruppe „Informationsaustausch im JI-Bereich“ (IXIM) hat in ihrer Sitzung vom 22. April 2026 einen Gesamtbewertungsbericht gebilligt, in dem die Ergebnisse des gemeinsamen Bewertungsbesuchs und des im Rahmen der Bewertung durchgeführten Testlaufs zusammengefasst sind. In dem Bericht wurde das Fazit gezogen, dass die Aspekte, die den automatisierten Austausch daktyloskopischer Daten mit den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 7 des Abkommens zwischen der EU und der Schweiz und gemäß Artikel 8 Absatz 7 des Abkommens zwischen der EU und dem Fürstentum Liechtenstein ermöglichen, aus rechtlicher, operativer und technischer Sicht in der Schweiz und in Liechtenstein erfolgreich umgesetzt wurden.

5. Da die Schweiz und Liechtenstein die in Artikel 8 Absatz 7 der Abkommen genannten Bedingungen erfüllen, sollten die Schweiz und Liechtenstein von den Mitgliedstaaten übermittelte personenbezogene Daten gemäß der Abkommen erhalten können.

6. Durch Artikel 8 Absatz 7 Unterabsatz 3 beider Abkommen werden dem Rat Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf die Festlegung des Datums oder der Daten übertragen, ab dem bzw. denen die Mitgliedstaaten der Schweiz und Liechtenstein personenbezogene Daten übermitteln können.

---

[3] Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).

[4] Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12).

www.parlament.gv.at

7. Vor diesem Hintergrund und vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat daher ersucht, er möge

– den Entwurf eines *Durchführungsbeschlusses des Rates über die Festlegung des Datums, ab dem die Mitgliedstaaten der Schweiz und Liechtenstein personenbezogene Daten betreffend daktyloskopische Daten übermitteln dürfen* in der Fassung des Dokuments 10088/26 als A-Punkt annehmen;

– zustimmen, dass der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses des Rates im Amtsblatt veröffentlicht wird.

www.parlament.gv.at